

Aktenzeichen:

4 RJ 543/61

I m N a m e n d e s V o l k e s

In dem Rechtsstreit

Verkündet
am 2. Dez. 1964

.....
Beklagte und Revisionsklägerin,

g e g e n

.....
Klägerin und Revisionsbeklagte,

hat der 4. Senat des Bundessozialgerichts auf
die mündliche Verhandlung vom 2. Dezember 1964,
an der mitgewirkt haben

Senatspräsident P e n q u i t t
als Vorsitzender,

Bundesrichter S c h m i t t und

Bundesrichter Dr. E c k e r
als weitere Berufsrichter,

Bundessozialrichter K r i e g und

Bundessozialrichter R e i m e r
als ehrenamtliche Richter,

für Recht erkannt:

Das Urteil des Bayerischen Landessozialge-
richts vom 27. Oktober 1961 wird mit den ihm
zugrunde liegenden Feststellungen aufgehoben.
Der Rechtsstreit wird zur erneuten Verhandlung
und Entscheidung an das Landessozialgericht
zurückverwiesen.

V o n R e c h t s w e g e n .

Hinweis: Auch Teile der Urteilssammlung sind als Datenbank nach §§ 87 a ff. UrhG geschützt.



- 2 -

G r ü n d e :

Der Rechtsstreit wird um eine Hinterbliebenenrente nach § 1265 der Reichsversicherungsordnung (RVO) - Rente für eine frühere Ehefrau des Versicherten - geführt.

Die Klägerin war mit dem Versicherten verheiratet. Die Ehe wurde am 21. Februar 1949 aus alleinigen Verschulden des Ehemannes geschieden. Am 8. Juni 1949 verpflichtete sich der Versicherte in einem gerichtlichen Vergleich, vom 1. Juni 1949 an seinen Kindern Georg und Antonie einen monatlichen Unterhalt von je 25,-- DM und der Klägerin einen solchen von monatlich 10,-- DM zu zahlen. Seit der Trennung der Ehegatten lebt die Klägerin mit den Kindern im landwirtschaftlichen Anwesen ihrer Eltern. Der Versicherte starb am 8. April 1957.

Am 16. April 1957 beantragte die Klägerin Hinterbliebenenrente aus der Rentenversicherung ihres früheren Ehemannes. Diesen Antrag lehnte die beklagte Landesversicherungsanstalt ab, weil Zahlungen von monatlich 10,--DM - unterstellt, daß der Versicherte seine Verpflichtungen aus dem gerichtlichen Vergleich eingehalten habe - zu gering seien, um als Unterhaltsleistungen im Sinne des § 1265 RVO angesprochen werden zu können.

Das Sozialgericht (SG) Landshut hat die Beklagte verurteilt, der Klägerin vom 1. April 1957 an Rente zu gewähren. Die hiergegen eingelegte Berufung ist ohne Erfolg geblieben. Das Bayerische Landessozialgericht (LSG) hat in seinem Urteil vom 27. Oktober 1961 - im wesentlichen in Übereinstimmung mit dem SG - unentschieden gelassen, ob der Versicherte der Klägerin zur Zeit seines Todes nach den Vorschriften des Ehegesetzes (EheG) Unterhalt zu leisten hatte oder ob er ihr im letzten Jahr vor seinem Tode Unterhalt geleistet hat. Es hat in der

- 3 -



- 3 -

durch den Prozeßvergleich übernommenen Verpflichtung zur Unterhaltszahlung von monatlich 10,-- DM einen "sonstigen Grund" im Sinne des § 1265 RVO gesehen und hierzu ausgeführt: § 1265 RVO setze zwar eine "wesentliche" Unterhaltsleistung voraus. Es könne aber nur unter Beachtung der Umstände des Einzelfalles entschieden werden, welcher Betrag als wesentlich anzusehen sei. Da die vermögenslose Klägerin nach der Trennung von ihrem Ehemann mit den Kindern auf das elterliche Anwesen, wo auch noch ihre vier Geschwister gelebt hätten, zurückgekehrt sei und für ihre Mitarbeit in der Landwirtschaft nur Verpflegung und Wohnung erhalten habe, müsse die Unterhaltsleistung von 10,--DM monatlich als wertvoller und wesentlicher Beitrag angesehen werden; denn die Klägerin habe hiermit in Ermangelung sonstigen Einkommens die Ausgaben für Kleidung und andere persönliche Bedürfnisse bestreiten können.

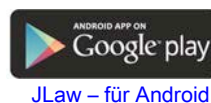
Das LSG hat die Revision zugelassen.

Die Beklagte hat Revision eingelegt und zu deren Begründung ausgeführt: Der Klägerin stehe kein Anspruch auf Rente zu, weil es an den gesetzlichen Voraussetzungen des § 1265 RVO fehle. Nach den Vorschriften des EheG sei der Versicherte nicht zur Unterhaltsleistung an die Klägerin verpflichtet gewesen. Diese sei nach der Ehescheidung in der Lage gewesen, ihrem erlernten Beruf als Damenschneiderin nachzugehen und sich dadurch ihren Lebensunterhalt zu verdienen. Außerdem sei der Versicherte bei einem monatlichen Bruttoeinkommen von 235,-- DM und einer Unterhaltsverpflichtung gegenüber seinen Kindern von 50,-- DM ohne Gefährdung seines eigenen Unterhalts nicht leistungsfähig gewesen. Der Prozeßvergleich müsse als "sonstiger Grund" ausscheiden, weil die wirtschaftlichen Verhältnisse

- 4 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

des Versicherten sich nach der Ehescheidung erheblich verschlechtert hätten und der Vergleich deshalb im Jahre 1957 keinen wesentlichen materiellen Wert mehr gehabt habe. Überdies sei ein monatlicher Zahlungsbetrag von 10,-- DM keine zur Auslösung eines Anspruchs auf Rente für die frühere Ehefrau geeignete Unterhaltsleistung im Sinne des Gesetzes, sondern bestenfalls ein Taschengeld. Schließlich scheide die letzte Alternative des § 1265 RVO als Anspruchsgrundlage aus, weil nicht erwiesen sei, daß der Versicherte in letzten Jahr vor seinem Tode tatsächlich Unterhalt geleistet habe.

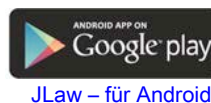
Die Beklagte beantragt,
die Urteile der Vorinstanzen aufzuheben und die Klage abzuweisen.

Die Klägerin beantragt,
die Revision zurückzuweisen.

Sie hält die Entscheidung des LSG für richtig.

Die Revision ist zulässig; sie hat auch Erfolg.

Dem LSG ist zwar darin zu folgen, daß ein gerichtlicher Vergleich, in dem sich ein Versichelter verpflichtet hat, seiner früheren Ehefrau Unterhalt zu leisten, einen sonstigen Grund im Sinne des § 1265 RVO darstellen kann (vgl. BSG 20, 1). Gleichwohl zieht der Prozeßvergleich vom 8. Juni 1949 für die Klägerin keinen Anspruch auf Hinterbliebenenrente nach sich, weil die von dem Versicherten darin übernommene Verpflichtung, monatlich 10,-- DM an die Klägerin zu zahlen, zu gering ist, als daß hierin eine Unterhaltsleistung im Sinne des § 1265 RVO gesehen werden könnte. Mit den Worten "Unterhalt zu leisten hatte" verlangt das Gesetz allerdings nicht, daß der gesamte Unterhalt der Frau in einem bestimmten Zeitraum vor dem Tode des Versicherten zu dessen Lasten ging. Es genügt, daß der Versicherte einen Teil des



- 5 -

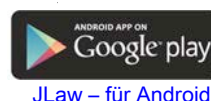
Unterhalts zu bestreiten hatte, es genügt aber nicht ein Teil, der wegen seiner Geringfügigkeit nicht ins Gewicht fällt. Bei der Auslegung des § 1256 RVO muß im Vordergrund stehen, daß die Rente an eine frühere Ehefrau - ebenso wie die Witwenrente - Unterhaltsersatzfunktion hat. Sie wird gewährt, weil die Unterhaltsleistung oder -verpflichtung des Versicherten gegenüber seiner früheren Ehefrau mit seinem Tode weggefallen ist. Für die Gewährung eines Unterhaltersatzes in Gestalt einer Rente nach § 1265 RVO fehlt es jedoch an einer Rechtfertigung, wenn der Betrag, der infolge des Todes des Versicherten nicht mehr geleistet werden kann, zu geringfügig war, als daß die frühere Ehefrau davon auch nur zu einem nennenswerten Teil hätte leben können. Dem steht nicht entgegen, daß nach der Rentenversicherungsneuregelung des Jahres 1957 die Rente der früheren Ehefrau - im Unterschied zu §§ 1256 Abs. 4, 1272 Abs. 4 RVO aF - nicht mehr durch den verlorenen Unterhaltsanspruch höhenmäßig begrenzt ist. Gerade weil nach der Neuregelung auch ein die Höhe der Rente für die frühere Ehefrau nicht erreichender Unterhaltsbetrag jene Rente grundsätzlich auszulösen vermag, müssen nicht ins Gewicht fallende Unterhaltsansprüche als zur Auslösung der Rente ungeeignet ausscheiden. Dies erfordert auch die Kollisionsmöglichkeit zwischen der Witwenrente und der Rente einer früheren Ehefrau. Wollte man jede geringfügige Unterhaltsverpflichtung oder -leistung zu Gunsten der früheren Ehefrau genügen lassen, um die Voraussetzungen des § 1265 RVO zu erfüllen, so würde dadurch unter Umständen die Hinterbliebenenrente der Witwe des Versicherten nach § 1268 Abs. 4 RVO in unbilliger Weise erheblich beschränkt. Darüber hinaus entspricht es nicht der Verkehrsauffassung, verschwindend geringfügige, wenn auch regelmäßige Zuwendungen als Unterhaltsleistung im Sinne der letzten Alternative des § 1265 RVO zu bezeichnen. Was aber für diese Alter-

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.

- 6 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

- 6 -

native gilt, muß auch für die ersten Alternativen des § 1265 RVO gelten; denn für eine unterschiedliche Bedeutung des in demselben Paragraphen zweimal verwendeten Begriffs "Unterhalt leisten" bietet das Gesetz keine Stütze. Wegen der besonderen Bedeutung, die vor allem der Unterhaltersatzfunktion der Hinterbliebenenrente nach § 1265 RVO und der Kollisionsmöglichkeit mit der Witwenrente für die Auslegung der streitigen Vorschrift zukommt, kann unentschieden bleiben, was unter "Unterhalt" im Sinne des bürgerlichen Rechts im allgemeinen und das EheG im besonderen zu verstehen ist. Dies gilt um so mehr, als der dem § 1265 RVO nachgebildete § 592 Abs. 1 RVO idF des Unfallversicherungs-Neuregelungsgesetzes erkennen läßt, daß es dem Gesetzgeber auf eine Anknüpfung an den Unterhaltsbegriff "nach den Vorschriften des Ehegesetzes" nicht ankam. Aus den vorstehenden Erwägungen kommt der erkennende Senat - in Übereinstimmung mit der Rechtsprechung weiterer Senate des Bundessozialgerichts (BSG) - zu dem Ergebnis, daß einer früheren Ehefrau die Hinterbliebenenrente nicht zusteht, wenn der Unterhalt, der zu gewähren gewesen wäre oder gewährt worden ist, wegen seiner Geringfügigkeit für die Lebensführung der Frau ohne nebenswerte wirtschaftliche Bedeutung ist (vgl. BSG 5, 179, 185; SozR RVO § 1265 Nrn. 9 und 18; BSG vom 27. 10. 1964 - 4 RJ 385/61).

Wie der Senat in dem zuletzt erwähnten Urteil vom 27. Oktober 1964 ausgeführt hat, kann von einer Unterhaltsleistung im Sinne des § 1265 RVO nur dann gesprochen werden, wenn Werte in Betracht kommen, die nach der allgemeinen Auffassung unter besonderer Berücksichtigung der zeitlichen und örtlichen Verhältnisse nominell ins Gewicht fallen und auch im Verhältnis zum Gesamtunterhalt erheblich sind. Als Anhalt für die Ermittlung des hiernach maßgebenden Wertes hat der Senat einen Satz von etwa 25 v. H. des Betrages bezeichnet, den



ein Unterhaltsberechtigter unter den gegebenen zeitlichen und örtlichen Verhältnissen zur Deckung seines notwendigen Mindestbedarfs benötigt.

Legt man diesen Maßstab bei der Ermittlung der für die Auslösung der Rente nach § 1265 RVO zu fordernden Unterhaltshöhe zugrunde, so läßt sich die Entscheidung des LSG mit der von ihm gegebenen Begründung nicht halten, auch nicht unter Berücksichtigung der vom LSG festgestellten besonderen Lebensverhältnisse der Klägerin. Zunächst kommt es darauf an, wie hoch der notwendige Unterhaltsmindestbedarf der Klägerin in der Zeit vor dem Tode des Versicherten, also zu Beginn des Jahres 1957, zu bewerten war. Mag dieser Wert auch in der ländlichen Wohngegend der Klägerin verhältnismäßig niedrig liegen, so kann doch nicht zweifelhaft sein, daß er schon damals 100,-- DM überstieg. Demgegenüber macht der Betrag, den der Versicherte nach dem Prozeßvergleich an die Klägerin zu leisten hatte, weniger als 10 v. H. aus. Er ist sowohl nominell als auch im Verhältnis zum Bedarf der Klägerin als nicht wesentlich anzusehen. Die Rechtslage verschiebt sich nicht dadurch zu Gunsten der Klägerin, daß sie von ihren Eltern als den Eigentümern des landwirtschaftlichen Anwesens nur Naturalleistungen und als einziges Bargeld den Beitrag von 10,-- DM von dem Versicherten erhalten haben mag. Es ist nicht das Leistungssoll des Versicherten dem tatsächlichen Erwerb der Klägerin oder den tatsächlichen Leistungen ihrer Eltern gegenüberzustellen, vielmehr ist das Verhältnis zwischen dem Leistungssoll des Versicherten und dem notwendigen Gesamtunterhalt der Klägerin zu ermitteln. Dabei kann eine Geldzuwendung keinen Vorrang gegenüber sonstigem Unterhalt genießen; im Rahmen des



- 8 -

n o t w e n d i g e n Mindestunterhalts sind Unterhaltsteile von gleichem Wert auch in gleichem Maße wichtig und wesentlich. Im übrigen hätte das LSG den nach dem Prozeßvergleich zu erbringenden Leistungen von monatlich 10,-- DM schon deshalb keinen erhöhten Wert beimessen dürfen, weil es nicht festgestellt hat, daß der Versicherte seine Verpflichtungen aus dem Vergleich tatsächlich eingehalten hat.

Hiernach ist - jedenfalls nach den bisher getroffenen Feststellungen - ein Anspruch der Klägerin auf Hinterbliebenenrente nicht aus der zweiten Alternative des § 1265 RVO zu begründen.

Ob ein Anspruch auf Rente sich aus einer der beiden anderen Alternativen des § 1265 RVO herleiten läßt, kann mangels ausreichender tatsächlicher Feststellungen nicht - weder positiv noch negativ - abschließend beurteilt werden. Dies gilt vor allem für die letzte Alternative des § 1265 RVO. Hierzu bedarf es der Feststellung, welche Zahlungen der Versicherte im letzten Jahr vor seinem Tode an die Klägerin geleistet hat. Zur ersten Alternative des § 1265 RVO kann sich die Rechtsfrage stellen, ob die Klägerin sich ungeachtet des Inhalts des Vergleichs vom 8. Juni 1949 gegenüber der Beklagten auf einen höheren Unterhaltsanspruch als 10,-- DM monatlich "nach den Vorschriften des Ehegesetzes" berufen kann. Weil es nach dem Akteninhalt indes nicht nahe liegt, daß der Versicherte in Höhe von mehr als 10,-- DM monatlich unterhaltsfähig gewesen wäre, sieht der Senat sich vorerst nicht veranlaßt, zu der aufgezeigten Rechtsfrage Stellung zu nehmen.

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.

- 9 -



Da die endgültige Entscheidung von einer weiteren Klärung des Sachverhalts abhängt, muß der Rechtsstreit unter Aufhebung des angefochtenen Urteils und der ihm zugrunde liegenden Feststellungen zur erneuten Verhandlung und Entscheidung an das LSG zurückverwiesen werden. Dieses wird auch über die Kosten des Revisionsverfahrens zu befinden haben.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile

[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)